

# Autokaufrecht

Der Kauf eines Autos stellt eine **wirtschaftlich bedeutsame Entscheidung** dar.

Es ist also ratsam, sich vor einem Autokauf mit dem ins Auge gefassten Fahrzeug kritisch auseinanderzusetzen.

Hierbei stellen sich zahlreiche Fragen.

Vor dem Kauf eines Autos sollte man die Preise recherchieren und sich beim Gebrauchtwagenkauf über typische Mängel des Fahrzeugs informieren. In jedem Fall sollte zum Besichtigungstermin ein Zeuge mitgenommen werden, der den Inhalt des Verkaufsgesprächs bestätigen kann.

Bei hochpreisigen gebrauchten Fahrzeugen kann es zudem sinnvoll sein, zum Besichtigungstermin einen Sachverständigen mitzunehmen und das Fahrzeug von Ihm, gegebenenfalls in einer Fachwerkstatt, untersuchen zu lassen. Hier kann auch der Fehlerspeicher ausgelesen und die Wartungs- und Reparaturhistorie geprüft werden. So kann sichergestellt werden, dass der Tachostand der tatsächlichen Laufleistung entspricht und dass das Fahrzeug keine schwerwiegenden Unfallschäden erlitten hat, die der Verkäufer möglicherweise nicht angesehen hat oder bagatellisieren wollte.

Es empfiehlt sich beim Gebrauchtwagenkauf Checklisten vom ADAC, Dekra etc. zu verwenden.

Auch eine Probefahrt sollte vor dem Kauf eines Autos stets durchgeführt werden.

Trotz aller Vorkehrungen kann es vorkommen, dass kurz nach dem Autokauf Mängel auftreten.

Es können Geräusche auftreten, das Auto kann liegen bleiben, es kann ein Schaden am Motor vorliegen.

Bei einem Problem taucht dann der Begriff der **Gewährleistung** auf.

Dieser Beitrag soll Ihnen helfen sowohl vor dem Abschluss eines Kaufvertrages über ein Auto, als auch nach dem Kauf eines Autos, die richtigen Entscheidungen zu treffen.

## Fragestellungen, die vor dem Kauf eines Autos auftreten können:

### 1. Worin liegen die Unterschiede beim Kauf von einer Privatperson oder einem Händler?

Der Kauf von einer Privatperson ist oft die günstigere Alternative.

Trotzdem kann es sich lohnen das Auto bei einem Händler zu kaufen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Gewährleistung.

Bereits hier soll ein kurzer Überblick über die Frage der Gewährleistung gegeben werden:

Was bedeutet Gewährleistung:

Der Verkäufer ist nach dem Gesetz verpflichtet, dem Käufer ein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, dass frei von Mängeln ist. Dies ist in § 433 Abs.1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (kurz BGB) geregelt.

Der Gesetzgeber spricht im Zusammenhang mit einem Mangel an einem Auto von einem Sachmangel.

Was ein Sachmangel ist, ist in § 434 Abs.1 BGB definiert.

**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**  
**§ 434 Sachmangel**

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst

2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Nach dem Autokauf kann der Käufer die Gewährleistung vom Händler also einfordern, wenn ein Mangel besteht oder das Fahrzeug in seinen Eigenschaften nicht den zugesicherten Eigenschaften entspricht.

### 2. Wo liegt hinsichtlich der Gewährleistung der Unterschied zwischen einer Privatperson und einem Händler?

Ein Händler **muss** eine Gewährleistung geben.

Eine Privatperson **kann** die Gewährleistung ausschließen. Dies muss jedoch explizit im Kaufvertrag festgehalten werden.

Wurde kein Ausschluss der Sachmängelhaftung festgelegt, gelten bei Privatpersonen die gleichen Regeln, wie für einen gewerblichen Autohändler hinsichtlich der Gewährleistung.

### 3. Was ist ein Verbrauchsgüterkauf?

Ein Verbrauchsgüterkauf liegt nach § 474 Abs. 1 S.1 BGB vor, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache, also zum Beispiel ein Auto kauft.

Wer Verbraucher ist, regelt § 13 BGB – danach ist Verbraucher „jede natürliche Person, die eine Rechtsgeschäft zu dem Zweck abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.“

Wer Unternehmer ist, regelt § 14 BGB – danach handelt der Unternehmer, der auch eine juristische Person, oder eine GmbH sein kann – bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit.

#### **4. Besonderheiten des Verkaufs durch gewerbliche Händler an Verbraucher (B2C – Geschäfte oder Verbrauchsgüterkauf)**

Was ein Verbrauchsgüterkauf ist haben wir in Frage 3 bereits beantwortet.

Die Regelungen über den Verbrauchsgüterkauf dienen dem **Verbraucherschutz**.

Wenn ein Verbraucher einen Kaufvertrag mit einem Unternehmer schließt, dann ist der Verbraucher oft die unterlegene Vertragspartei, weil es ihm an Erfahrung und Routine mangelt. Deshalb hat der Gesetzgeber Gesetze erlassen, die diesen Nachteil kompensieren und den Verbraucher schützen sollen. Im Folgenden werden die wichtigsten Besonderheiten eines Verbrauchsgüterkaufes im Gegensatz zu einem normalen Kaufvertrag dargestellt:

**Im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs darf von folgenden Regelungen nicht zum Nachteil des Käufers abgewichen werden:**

- Es darf nicht vom vertraglichen Pflichtprogramm des § 433 BGB abgewichen werden, wonach der Verkäufer die Übergabe und Übereignung der Kaufsache schuldet
- Von den Voraussetzungen des Sachmangels und der Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 BGB darf nicht abgewichen werden.
- Von den Vorschriften über den Rechtsmangel nach § 435 BGB darf nicht abgewichen werden.
- Von den Mängelrechten des Käufers nach § 437 BGB darf nicht abgewichen werden, insbesondere nicht von folgenden Rechten:
  - vom Nacherfüllungsrecht nach § 439 BGB
  - von der Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 440 BGB
  - vom Minderungsrecht nach § 441 BGB
  - vom Haftungsausschluss bei Kenntnis nach § 443 BGB
  - von den Bestimmungen über die Garantie nach § 443 BGB
- Darüber hinaus besteht ein Verbot von Umgehungen durch anderweitige Gestaltungen nach § 475 Abs. 1 S.2 BGB

- Die Verjährungsfrist bei gebrauchten Autos auf unter 1 Jahr nach § 475 Abs. 2 BGB ist nicht zulässig
- Es besteht eine Beweislastumkehr für das Vorliegen eines Sachmangels bis 6 Monate nach Gefahrenübergang. Diese ist in § 476 BGB geregelt.

## **Was ist bei einem Autokaufvertrag zu beachten?**

### **1. Wann ist ein Kaufvertrag über ein Auto wirksam?**

Ein Kaufvertrag über ein Auto ist wirksam, wenn zwei übereinstimmende Willenserklärungen, nämlich ein Angebot und eine Annahmeerklärung vorliegen. Wenn sich diese Willenserklärungen decken, kommt ein wirksamer Kaufvertrag zustande.

### **2. Was muss mindestens in einem Auto – Kaufvertrag enthalten sein?**

Ein Vertrag muss, um wirksam zu sein wesentliche Bestandteile enthalten (essentialia negotii). Dabei muss zumindest eine Einigung bezüglich des Kaufpreises und des Kaufgegenstandes erfolgen.

### **3. Ist für einen Kaufvertrag über ein Auto eine Form vorgeschrieben?**

Nein. Es gilt die sogenannte Formfreiheit. Es ist jedoch zu empfehlen sämtliche wesentliche Vertragsbestandteile schriftlich oder in Textform festzuhalten. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Beweissicherung im Streitfall empfehlenswert.

### **4. Ist es möglich den Kaufvertrag über ein Auto zu widerrufen?**

Im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs, wenn also ein Verbraucher das Auto von einem Unternehmer kauft, stellen sich beim Vertragsschluss per Email oder Wahts App rechtliche Probleme.

Der Gesetzgeber gesteht dem Verbraucher im Falle eines Fernabsatzgeschäfts ein vierzehntägiges Widerrufsrecht zu. Das Widerrufsrecht im Falle eines Fernabsatzgeschäfts ist in den §§ 312b – 312k geregelt.

Was ein Fernabsatzgeschäft ist, regelt § 312c BGB. § 312c BGB besagt, dass ein Fernabsatzgeschäft ein Verbrauchervertrag über die Lieferung von Waren ist, welcher

ausschließlich unter Zuhilfenahme von Fernkommunikationsmitteln zu Stande kommt, also etwa per Telefon, Fax, Brief oder E . Mail.

Der Unternehmer ist verpflichtet bei Vertragsschluss unter Einsatz eines Fernkommunikationsmittels über das Widerrufsrecht zu belehren. Diese Widerrufsbelehrungen sind oft fehlerhaft, was zur Folge hat, dass die Widerrufsfrist dann länger als 14 Tage besteht. Die Frist für den Widerruf verlängert sich also bei nicht ordnungsgemäßer Belehrung.

Ein Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Käufer das Auto vor Ort angesehen hat.

## 5. Es liegt eine Annahme mit Abweichung vor – ist der Kaufvertrag trotzdem wirksam?

Was eine Annahme mit Abweichungen ist, soll folgendes Beispiel veranschaulichen:

*Beispiel: Der Verkäufer bietet das Auto für 12.000 € zum Verkauf an. Der potentielle Käufer macht das Angebot den Wagen für 12.000 € zu erwerben, wenn er zusätzlich zu dem angebotenen Auto noch neue Reifen und/ oder Felgen erhält.*

Ein Vertrag ist in oben dargestelltem Beispiel nicht zustande gekommen. Das Angebot des Verkäufers hätte ohne Abweichungen angenommen werden müssen. Ein „Gegenangebot“ des potentiellen Käufers, welches abweichende Konditionen enthält, stellt ein neues Angebot dar.

Dieses neue Angebot müsste durch den Verkäufer angenommen werden, allerdings dürfte diese Annahme wiederum keine Abweichungen enthalten.

## 6. Sind die AGB beim Kauf eines Autos wirksam?

Hierbei stellen sich vor allem **zwei Fragen**:

Zum einen die Frage, ob die AGBs wirksam in den Vertrag einbezogen worden sind (**Einbeziehungskontrolle**).

Zum anderen die Frage, ob diese Klauseln wirksam sind (**Klauselkontrolle**).

Diese Fragen können im Einzelfall sehr kompliziert sein und bedürfen einer ausgiebigen Prüfung. Hierbei beraten wir Sie gerne!

## **Fragestellungen, die sich nach dem Abschluss des Kaufvertrages ergeben können:**

### **1. Mein Auto funktioniert nicht – handelt es sich um einen Mangel oder einen normalen Verschleiß?**

Rechte wegen eines Mangels hat der Käufer ja nur, wenn wirklich ein Mangel vorliegt.

Hierbei ist immer wieder strittig, ob ein normaler Verschleiß vorliegt, der vom Käufer hinzunehmen ist oder ob bereits ein Mangel vorliegt.

Ein Verschleiß bei einem Gebrauchtwagen liegt dann vor, wenn ein Bauteil durch den Gebrauch abgenutzt wird und immer wieder erneuert werden muss.

Dies ist bei vorliegenden Teilen der Fall:

- Reifen
- Zahn – und Keilriemen
- Bremsbeläge – und – scheiben
- Autobatterie

Jedoch müssen für die klare Abgrenzung, ob lediglich ein Verschleiß oder schon ein Mangel vorliegt, die Umstände des Einzelfalls in Betracht gezogen werden. Hierbei können Faktoren, wie das Alter des Fahrzeugs, die Laufleistung etc. eine Rolle spielen. Hierbei spielt für die Bewertung, ob ein Verschleiß oder ein Mangel vorliegt, eine Rolle, ob es sich um einen Neuwagen oder Gebrauchtwagen handelt. Die Bewertung fällt hier meist unterschiedlich aus. Was bei einem Neuwagen bereits einen Mangel darstellt, kann bei einem Gebrauchtwagen lediglich als Verschleiß zu bewerten sein.

Diese Frage lässt sich im Rahmen eines Gerichtsverfahrens meist nur unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen klären.

### **2. Wann liegt ein Mangel vor?**

Was ein Mangel ist – regelt § 434 Abs. 1 BGB. Hiernach ist ein Sachmangel jede ungünstige **Abweichung der Ist – von der Sollbeschaffenheit.**

Der Mangelbegriff ist für den Neuwagen – wie auch für den Gebrauchtwagenkauf identisch.

Zunächst ist die **vertraglich vereinbarte Beschaffenheit** maßgeblich.

Der Begriff der Beschaffenheit ist mit dem tatsächlichen Zustand der Sache gleichzusetzen. Vereinbart ist die Beschaffenheit, wenn der Inhalt des Kaufvertrages von vornherein oder

nachträglich die Pflicht des Verkäufers bestimmt, die gekaufte Sache in dem Zustand zu übereignen und zu übergeben, wie ihre Beschaffenheit im Vertrag festgelegt ist – dies stellt die **Sollbeschaffenheit** dar.

Beweispflichtig für die Beschaffenheit einer bestimmten Beschaffenheit ist der Käufer.

Wurden bestimmte Vereinbarungen nicht getroffen, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet ( § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB) .

Wenn eine Verwendung vertraglich nicht vorausgesetzt wird, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die **gewöhnliche Verwendung** eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann ( § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB).

Die üblicherweise im Rechtsverkehr zu erwartende Beschaffenheit wird konkretisiert durch öffentliche Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder seines Gehilfen in der Werbung oder Kennzeichnung der Sache ( § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BGB).

### **3. Zu welchem Zeitpunkt muss der Mangel vorgelegen haben?**

Voraussetzung jeder Gewährleistungspflicht des Verkäufers ist das Vorliegen des Sachmangels bei Gefahrübergang.

Der Gefahrübergang stellt somit den entscheidenden Zeitpunkt dar.

Der Gefahrübergang tritt nach § 446 BGB mit Übergabe der verkauften Sache ein.

Das ist beim Autokauf regelmäßig die Auslieferung des Fahrzeugs an den Kunden.

### **4. Wer muss beweisen, dass ein Mangel vorliegt?**

Hier gelten im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs – also wenn der Verbraucher das Auto bei einem Unternehmer kauft – Sonderregeln. Diese Sonderregel beantwortet die Frage, ob die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. Diese sind in den § 476 BGB geregelt.

§ 476 BGB bestimmt hierbei, dass wenn sich der Mangel innerhalb der ersten sechs Monate nach der Übergabe zeigt, vermutet wird, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

## 5. Welche Rechte habe ich falls ein Mangel vorliegt?

Grundsätzlich stehen dem Käufer folgende Gewährleistungsansprüche zu:

- Nacherfüllung
- Rücktritt
- Kaufpreisminderung
- Schadensersatz
- Anfechtung

### a. Nacherfüllung

Unter Nacherfüllung versteht man entweder die Beseitigung des Mangels durch Reparatur (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung).

Hierbei ist zwischen einem **Gattungskauf** und einem **Stückkauf** zu differenzieren.

#### **Gattungskauf:**

Bei der Gattungsschuld schuldet der Schuldner kein konkretes Einzelstück, sondern eine Sache aus der Gattung. Die Gattung wird gebildet aus Gegenständen mit gleichen Merkmalen (Gattungsmerkmalen). Gattungsmerkmale können vertraglich bestimmt werden oder sich aus der Verkehrsanschauung ergeben.

#### **Stückkauf:**

Wird ein Einzelstück oder ein gebrauchtes Massenprodukt geschuldet, das von anderen Sachen gleicher Art eindeutig unterscheidbar ist, liegt ein Stückkauf vor.

aa) Beim Gattungskauf kann der Verkäufer zwischen Nachbesserung und Nachlieferung wählen (§ 439 BGB).

Der Verkäufer kann jedoch die gewählte Art der Nacherfüllung oder sogar die gesamte Nacherfüllung verweigern, wenn sie unmöglich ist oder wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre (§ 439 Abs. 3 BGB).

bb) Die Frage, ob auch bei einem **Stückkauf**, welcher ein Gebrauchtwagenkauf in den



meisten Fällen darstellt, auch eine Nachlieferung in Betracht kommt ist strittig. Der BGH lehnt es ab diese Möglichkeit bei einem Gebrauchtwagen von vornherein auszuschließen (BGH, 7. Juni 2006 - VIII ZR 209/05, Tz. 19).

Nach dem BGH ist bei einer Stückschuld eine Ersatzlieferung dann möglich, wenn die Kaufsache im Falle ihrer Mangelhaftigkeit durch eine **gleichartige und gleichwertige** Sache ersetzt werden kann. Beim Kauf eines Gebrauchtwagens liegt es in der Regel aber nahe, dies zu verneinen (so BGH), wenn dem Kaufentschluss eine **persönliche Besichtigung** des Fahrzeugs vorangegangen sei (BGH, 7. Juni 2006 - VIII ZR 209/05, Leitsatz)

Gerne beraten wir Sie aber bei dieser komplexen und äußerst strittigen Fragestellung!

Beachte: Die Nacherfüllung ist nicht nur eine Pflicht des Verkäufers, sondern auch ein Recht des Verkäufers. Der Käufer hat dem Verkäufer Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben und ihm das Fahrzeug zur Mangelbeseitigung zur Verfügung zu stellen.

#### 6. Wer trägt die Kosten der Nacherfüllung?

Steht fest, dass ein Mangel vorliegt, so trifft den Verkäufer die Pflicht zur Kostentragung. Diese ist in § 439 Abs. 2 BGB geregelt.

§ 439 Abs.2 BGB bestimmt:

*Der Verkäufer hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.*

#### 7. Warum sollte man grundsätzlich eine Frist zur Nacherfüllung setzen?

Dies ist grundsätzlich deshalb erforderlich, weil dem Verkäufer das **Recht zur zweiten Andienung** gegeben werden muss. Auch kann ein Käufer in der Regel erst dann wegen eines Mangels Schadensersatz verlangen oder vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn er dem Verkäufer die **Möglichkeit gegeben hat**, den Mangel zu beseitigen. Aus diesem Grund ist der Käufer daran gehalten, dem Verkäufer eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen (§ 281 Abs. 1 S.1 BGB, § 323 Abs. 1 BGB)

#### 8. Welche Frist ist angemessen?

Der BGH hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 2016 (Urteil vom 13.Juli 2016 – VIII ZR 49/15) festgestellt, dass es für eine Fristsetzung genügt, wenn der Käufer durch das Verlangen nach sofortiger, unverzüglicher oder umgehender Leistung oder durch vergleichbare Formulierungen deutlich macht, dass dem Verkäufer für die Erfüllung nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung steht. **Der Angabe eines bestimmten Zeitraums oder eines bestimmten (End-) Termins bedarf es dabei nicht.**

Konkret beantworten lässt sich diese Frage jedoch immer nur für den Einzelfall. Es kommt darauf an, ob der Verkäufer die Nacherfüllung mit wenigen Handgriffen erledigen kann oder ob die Nacherfüllung mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Eine genaue Angabe, wie lange die Frist sein sollte, kann man somit nicht eindeutig beantworten.

## 9. Welche Rechte habe ich, wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann?

Wenn der Mangel trotz Nachbesserungsversuche nicht beseitigt werden kann, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder bei erheblichen Mängeln vom Kaufvertrag zurücktreten.

### a. Rücktritt

In vielen Fällen ist der Rücktritt – also sozusagen die „Rückgängigmachung“ eines Kaufvertrages das bevorzugte Mittel der Käufer.

Der Rücktritt vom Autokauf führt zur **kompletten Rückabwicklung des Vertrages**. Die gegenseitigen Leistungen sind einander zurück zu gewähren. Das heißt im Falle des Autokaufs, dass der Verkäufer das Auto zurückerhält - Zug um Zug gegen die Rückzahlung des Kaufpreises durch den Käufer. Damit der Rücktritt wirksam ist, muss der Käufer eine sogenannte **Rücktrittserklärung** abgeben. Diese sollte aus Beweisgründen schriftlich und mit **Nachweis des Zugangs** erfolgen.

Der Rücktritt kann, wie oben dargestellt, erst erklärt werden, wenn dem Verkäufer die **Möglichkeit zur Nacherfüllung** gegeben wurde.

Weiterhin ist erforderlich, dass die Pflichtverletzung **nicht unerheblich** ist.

Wann eine Pflichtverletzung unerheblich ist, lässt sich wiederum nicht pauschal beantworten, sondern es kommt wieder auf die Umstände des Einzelfalls an.

**Unerheblich kann ein Mangel sein, wenn er keine gravierenden Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit hat oder mit geringem Aufwand behoben werden kann.**

Der BGH hat in seinem Urteil vom 28. Mai 2014 – VIII ZR 94/13 wie folgt entschieden:

„die Erheblichkeitsschwelle des § 323 Abs. 5 S. 2 BGB im Rahmen der auf der Grundlage der Einzelfallumstände vorzunehmenden Interessenabwägung in der Regel **bereits dann erreicht** ist, wenn der Mängelbeseitigungsaufwand einen Betrag von **fünf Prozent des Kaufpreises** überschreitet.

#### **b. Wie ist die Lage beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften ?**

Fehlen zugesicherte Eigenschaften kann sich der Verkäufer jedoch nicht auf die Unerheblichkeit berufen.

Denn Eigenschaften, die zugesichert werden, sind oft Anreiz für den Kauf eines Produktes oder einer Ware.

Da Zusicherungen über Eigenschaften einer Sache häufig in Produktbeschreibungen oder in der (Zeitung-)Werbung gemacht wird, sollte der Käufer diese Dokumente aufbewahren und sich bei Fehlen dieser Eigenschaften hierauf berufen. Wenn die Parteien einen schriftlichen Kaufvertrag schließen, sollte der Käufer zudem darauf hinwirken, dass die zugesicherte Eigenschaft auch nochmals schriftlich im Vertrag erwähnt wird.

#### **c. Minderung**

**Alternativ zum Rücktritt** kann der Käufer den Kaufpreis mindern. Es gelten dieselben Voraussetzungen, wie beim Rücktritt.

Auch die Minderung ist gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen.

Wenn der Käufer einmal die Minderung geltend gemacht hat, kann er sich später nicht wieder auf den Rücktritt berufen.

Er hat jedoch die Möglichkeit seine Gestaltungsrechte – so werden Rücktritt und Minderung genannt – in Hilfsstufen gelten zu machen.

Der Käufer könnte somit sagen er möchte den Rücktritt, hilfsweise jedoch die Minderung.

Wie die Minderung zu berechnen ist, regelt **§ 441 Abs. 3 S. 1 BGB**.

Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

#### **d. Rücktritt oder Minderung?**

Die Minderung kann in manchen Fällen der bessere Weg sein. Da beim Rücktritt der ganze Vertrag rückgängig gemacht wird verlangt der Gesetzgeber, dass der **Mangel erheblich ist**.

**Die Erheblichkeitsschwelle liegt hierbei bei 5 % des Kaufpreises.**

Vor einem Rechtsstreit ist jedoch nicht immer eindeutig klar, ob diese Schwelle tatsächlich überschritten ist. Dies lässt sich während des Rechtsstreits auch oft nur durch ein Sachverständigengutachten klären.

Wenn sich herausstellt, dass der Mangel unerheblich ist, kann der Rücktritt daran scheitern.

Da der Käufer jedoch bei Ausübung des Gestaltungsrecht sein Wahlrecht verliert – das heißt – macht er den Rücktritt geltend, kann er nicht zur Minderung zurückkehren – ist es ratsam, sich gut zu überlegen, wie man vorgeht.

Er hat jedoch die Möglichkeit seine Gestaltungsrechte – so werden Rücktritt und Minderung genannt – in Hilfsstufen gelten zu machen.

Der Käufer könnte somit sagen er möchte den Rücktritt, hilfsweise jedoch die Minderung.

Die Minderung, für die es keine Erheblichkeitsschwelle gibt, eignet sich daher immer dann, wenn der Käufer mit dem Defekt leben kann, das Fahrzeug behalten will oder unklar ist, ob der konkrete Mangel schwerwiegend genug ist, um einen Rücktritt zu rechtfertigen.

## e. Schadensersatz

Im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen regelt das BGB verschiedene Schadensersatzansprüche.

Hierbei zu unterscheiden sind der **Schadensersatz neben der Leistung**, der **Schadensersatz statt der Leistung** und die komplette Rückabwicklung des Vertrages unter Geltendmachung des **großen Schadensersatzes**.

### aa. Schadensersatz neben der Leistung wegen eines Mangelfolgeschadens

Der Schadensersatz neben der Leistung umfasst insbesondere Schäden an anderen Rechtsgütern als dem Fahrzeug selbst. Hierbei geht es vor allem um die Mangelfolgeschäden.( z.B. um die Heilbehandlungskosten, die infolge eines durch den Mangel verursachten Unfalls). Hierbei muss der Verkäufer die Pflichtverletzung, also die Lieferung eines mangelhaften Fahrzeugs zu vertreten haben. Dies wird vermutet, wenn der Verkäufer nicht das Gegenteil beweist. Eine Fristsetzung ist in diesem Fall entbehrlich. Ein Mangelfolgeschaden kann durch eine Nacherfüllung nicht beseitigt werden.

### bb. Schadensersatz statt der Leistung

Diese dienen der endgültigen Abwicklung der Gewährleistungsansprüche. Hierbei behält der Käufer das Fahrzeug, er kann jedoch den mangelbedingten Minderwert oder die erforderlichen Nachbesserungskosten neben weiteren Schadenspositionen ersetzt verlangen. Auch hier gilt das zum Vertretenmüssen gesagte, des weiteren muss eine Frist gesetzt werden.

### cc. Großer Schadensersatz (Unterfall des Schadensersatz statt der Leistung)

Hier kommt es zur Rückabwicklung des Vertrages. Hier gibt der Käufer das Fahrzeug zurück und verlangt so gestellt zu werden, als hätte er von vornherein ein mangelfreies Fahrzeug erhalten. Der große Schadensersatz setzt voraus, dass der Mangel erheblich war. Weitere Voraussetzung ist das Vertretenmüssen des Verkäufers, sowie eine Fristsetzung.

Anstelle des großen Schadensersatzes kann der Käufer bei einem Verschulden des Verkäufers und einem erheblichen Mangel auch den Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen.

f. **Rücktritt und Schadensersatz können nebeneinander gelten gemacht werden, § 325 BGB**

g. **Anfechtung aufgrund von Arglist / Verstoß gegen Aufklärungspflichten**

Wollen Sie sich als Käufer **vollständig von dem Kaufvertrag lösen** und in jedem Fall das Fahrzeug gegen Rückzahlung des Kaufpreises zurückgeben, besteht oftmals nur die Möglichkeit, den Kaufvertrag aufgrund einer arglistigen Täuschung durch den Verkäufer anzufechten.

Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich auch dann, wenn die Gewährleistung – etwa bei einem Privatverkauf – wirksam ausgeschlossen wurde.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Anfechtung wegen Arglist ist jedoch, dass der Verkäufer **positive Kenntnis** von einem Mangel hatte und den Mangel **trotz einer bestehenden Offenbarungspflicht** nicht gegenüber dem Käufer mitgeteilt hat.

Es stimmt nicht, dass gewerbliche Händler eine generelle Aufklärungspflicht über sämtliche vorhandene Mängel haben. Übliche Verschleißerscheinungen stellen keine aufklärungspflichtigen Mängel dar. Hier ist regelmäßig Expertenwissen gefragt, um übliche Verschleißerscheinungen von echten Mängeln abzugrenzen.

Gleichwohl existieren nach der Rechtsprechung zwei Fallgruppen, für die stets eine Aufklärungs - und gegebenenfalls eine Untersuchungspflicht angenommen wird. Verletzt der Verkäufer diese hat der Käufer ein Recht zur Anfechtung aufgrund arglistiger Täuschung:

**(1) Aufklärungspflicht bei einer konkreten Frage des Käufers.** In diesem Fall ist der Händler dazu verpflichtet, die Frage vollständig und richtig zu beantworten und keine ungeprüften Angaben „ins Blaue hinein“ zu machen oder vorhandene Mängel zu „bagatellisieren“.

**(2) Aufklärungspflichten ohne Nachfrage des Käufers.** Aufklärungspflichten ohne konkrete Nachfrage des Käufers bestehen bei Kenntnis des Verkäufers hinsichtlich solcher Umstände, die für den Kaufentschluss des Käufers erkennbar von

**wesentlicher Bedeutung** sind deren ungefragte Mitteilung nach den üblichen Gepflogenheiten erwartet werden kann (die Juristen sprechen von der „Verkehrssitte“).

Aufklärungspflichten **ohne vorherige Frage des Käufers** werden beispielsweise in den folgenden Fällen angenommen:

- Unfallschäden eines Fahrzeugs, mit Ausnahme von Bagatellschäden
- Nicht erfolgte Untersuchung auf Unfallschäden
- Vorherige Nutzung als Mietwagen
- Vorheriger Erwerb von einem „fliegenden Zwischenhändler“
- Eigene Reparatur durch den Verkäufer
- Die Eigenschaft des Autos als Re-Import
- Fehlen deutscher Fahrzeugpapiere